



Statuten des Schwingklubs MuttENZ

Unter dem Namen Schwingklub MuttENZ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in MuttENZ.

Art. 1 Der Klub bezweckt die Pflege und Förderung des althergebrachten Nationalspiels, des Schwingens. Grundlegende Merkmale dieser Bestrebungen sollen sein: Pflege der Geselligkeit, Kameradschaft, sportliche Ertüchtigung wie auch die Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen.

Der Klub bildet ein Glied des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverbandes, der dem Nordwestschweizerischen Schwingerverband und dem Eidgenössischen Schwingerverband angehört. Er geniesst die Rechte und erfüllt die Pflichten gemäss den Satzungen dieser Verbände.

Art. 2 Der Klub besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Jungschwinger, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder werden nach 10 Jahren Aktivzeit und Passivmitglieder nach 25 Jahren Zugehörigkeit zum Schwingklub MuttENZ zu Freimitgliedern ernannt. Für besondere Verdienste kann die Freimitgliedschaft auch früher erteilt werden.

Über die Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.

Austritte von Aktiv- und Passivmitgliedern sind dem Vorstand jeweils auf Ende des Vereinsjahres einzureichen.

Art. 3 Für die Aktivmitglieder ist der Beitritt zur Eidgenössischen Schwingerhilfskasse obligatorisch. Die Prämien fallen zu Lasten des Versicherten. Die Versicherungsprämien sind zu Beginn des neuen Jahres an den Versicherungskassier des Klubs einzuzahlen. Wird der Versicherungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt, wird das betreffende Aktivmitglied zum Passivmitglied.

Art. 4 Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Die Bezahlung ist bis anfangs des kommenden Jahres fällig.

Die Mitgliederbeiträge an den Bezirksschwingklub Arlesheim sowie an den Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverband werden aus der Klubkasse bezahlt.

Die Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Jungschwinger sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 5 Der Klub ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6 Die Mitglieder haben ihre Pflicht gegenüber dem Klub, wie sie durch diese Statuten, durch Beschlüsse des Vorstandes oder der Gesamtheit stipuliert werden, getreu zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen können Fehlbare mit zeitweiser Einstellung in ihren Rechten, in schwereren Fällen mit Ausschluss gehandelt werden. Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet endgültig die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird üblicherweise kurz vor derjenigen des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverbandes durchgeführt.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Jahresberichte: Präsident, Technische Leiter, Kassier
2. Festlegung des Jahresbeitrages
3. Wahlen: des Präsidenten, des Kassiers, des Technischen Leiters, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.

Sofern die Mehrheit der Versammlung nicht etwas anderes beschliesst, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Weitere Versammlungen finden bei Bedarf statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Wunsch von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Geschäfte der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Kassier, Technischer Leiter. Ein allfälliger Ehrenpräsident gehört ebenfalls dem Vorstand an, er besitzt jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Klub nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Technische Leiter organisiert und die Übungseinheiten und das Kurswesen und ist dafür verantwortlich.

Die Zusammenlegung zweier Chargen liegt in den Händen des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF. 5'000.-- zu beschliessen (beim Beschluss muss mindestens die Hälfte der Vorstandsleute anwesend sein). Höhere Beträge unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 9 Die Einnahmen ergeben sich aus:
a) den Mitgliederbeiträgen
b) allfälligen Überschüssen von schwingerischen Anlässen
c) allfälligen Geschenken und Vergabungen

Die Einnahmen sind zum Zweck der schwingerischen Ausbildung und für die Bedürfnisse des Klubs zu verwenden.

Art. 10 Der Schwingklub ist verpflichtet, ausserhalb der Schulferien, wöchentlich ein didaktisch und methodisch vorbereitetes Training anzubieten. Zum Training sind nur versicherte Schwinger zugelassen.

Art. 11 Die Technischen Leiter setzen ausserordentlichen die vom Bezirk oder vom Kanton angeordneten Übungen terminlich fest. Zur Förderung des Nachwuchses soll alljährlich im Winter, unter kundiger Leitung, ein Jungschwingerlehrgang durchgeführt werden.

- Art. 12** Jeder aktive Schwinger ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen des Vorstandes pünktlich nachzukommen und die wöchentlichen Übungen zu besuchen. Bei ungenügendem Besuch der Übungen eines Aktiven kann die Teilnahme an den Verbandsfesten verweigert werden.
- Art. 13** Den Mitgliedern ist die aktive Beteiligung an einer schwingerischen Veranstaltung die nicht dem Eidg. Schwingerverband untersteht untersagt.
- Art. 14** Offizielles Organ des Klubs ist die Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung.
- Art. 15** Eine Revision dieser Statuten muss vorgenommen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dieselbe beschliesst. Eine Auflösung des Klubs kann nur an einer Generalversammlung durch Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Erfolgt eine solche, so soll das Vermögen des Klubs zur Aufbewahrung an den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverbandes übergeben werden, bis sich eine neue Vereinigung oder ein Klub mit der gleichen oder ähnlichen Bestrebung bildet in Muttenz.

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. November 2013 in Kraft und ersetzen die Bestehenden.

Muttenz, 8. November 2013

Der Präsident:



Die Vizepräsidenten:



Vorliegende Statuten erhalten die Genehmigung:

Liestal,

Für den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingverbandes

Der Präsident:

Der Vizepräsident: